

An alle Waldnutzer:innen
des Fechenheimer Waldes
im Rodungsbereich der planfestgestellten Trasse
der A 66
im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-, -

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

A66-Rodung

Name, Durchwahl

Vincenzi

Datum

28.12.2022

Anzeige einer Waldsperrung und Sperrung von nicht öffentlichen Straßen, Waldwegen und Grundstücken für das Betreten und jede Benutzungsart gemäß § 16 Abs. 2 HWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass die Autobahn GmbH als Waldbesitzerin die in der Anlage 1 (Rodungsbereich) dargestellten Flächen im Zeitraum

**vom 6. Januar 2023 bis voraussichtlich zum 31. Januar 2023
(einschließlich)
gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 HWaldG sperrt.**

Begründung:

Die Flächen sind für den planfestgestellten Neubau der Bundesautobahn A 66 Frankfurt am Main - Hanau), Teilabschnitt Tunnel Riederwald teilweise zu roden. Die Rodungsarbeiten stehen nun im o.g. Zeitraum unmittelbar bevor. Die Rodung wird voll- und teilmechanisch durchgeführt, d.h. die verwendeten Geräte werden in der Forstwirtschaft zu den Holzvollernter gezählt. Die Fällarbeiten und das Aufarbeiten des Holzes werden im Fechenheimer Wald hochmechanisiert mit mehreren Holzvollerntemaschinen durchgeführt.

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Am Standort befinden sich außerdem sehr hohe Waldbäume, z.T. mit Höhen über 30 Metern. Die Fällung dieser Bäume bewirkt, dass die Bäume der Länge nach auf den Boden stürzen, ggf. andere Bäume auch mit sich reißen könnten. Da in einem sonst geschlossenen Waldbestand gearbeitet wird, ist das zu überblickende Gelände von den Holzvollerntemaschinen aus auch nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren sind die Bäume durch Drahtseile illegaler Weise miteinander verbunden worden. Eine Fällung dieser kann daher auch dazu führen, dass das Drahtseil unkontrolliert reißt und eine weitere unberechenbare Gefahr für sich in diesem Bereich befindliche Personen darstellt.

Bei sämtlichen Baumfällungen, ob von Hand oder mit einem Holzvollernter ist aus Arbeitssicherheitsaspekten immer ein radialer Sicherheitsbereich auszuweisen. Dies folgt aus der DGUV Regel 114-018 Waldarbeiten, wonach bei Baumfällarbeiten immer ein Abstand der doppelten Baumhöhe als Sicherheitsbereich vorzusehen ist (vgl. DGUV Regel 114-018, Anhang 1, Bild 1). Damit kann den geschilderten Risiken wirkungsvoll begegnet und es können Gefährdungen für Leib und Leben Dritter vermieden werden. Denn es kann außerdem niemals ausgeschlossen werden, dass z.B. auch Teile der automatischen Holzerntemaschinen sich lösen und in einem Umkreis Personenschäden verursachen könnten.

Ein Betretensrecht gibt es für den Zeitraum der Rodungsarbeiten bereits gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWaldG nicht mehr. Die Sperrung dieser Flächen (vgl. Tabelle) soll daher allein der Klarstellung dienen, dass für den genannten Zeitraum auf den bezeichneten Flächen Lebensgefahr besteht und ein Betreten des Waldes in diesen Bereichen nicht gestattet ist.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Sperrfläche (m ²)	Flächengröße (m ²)
Seckbach	41	6/9	1.320	3.368
Bergen-Enkheim	48	3/45	16.208	177.047
Bergen-Enkheim	48	3/85	2.996	41.092

Soweit auf den oben genannten Flächen Baumhäuser und sonstige Infrastrukturen errichtet worden sind, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen sollen, können sich diese Personen nicht auf das allgemeine Recht zum Betreten des Waldes berufen. Der dauerhafte Aufenthalt, das Bauen von Baumhäusern und das Wohnen im Wald ist keine vom Betretungsrecht des § 15 Abs. 1 HWaldG umfasste waldübliche Nutzung der Erholung.

Die Autobahn GmbH des Bundes untersagt die Nutzung der o.g. Flächen, insbesondere auch den dauerhaften und auch nur vorübergehenden Aufenthalt in den dort errichteten Baumhäusern und sonstigen Einrichtungen.

Diese sind illegal und gegen den Willen der Autobahn GmbH des Bundes errichtet und verstoßen im Übrigen gegen fernstraßenrechtliche Vorschriften, denn sie liegen im Umgriff der fernstraßenrechtlichen Veränderungssperre und Anbauverbotszone. Auch die Errichtung weiterer Anlagen ist illegal.

Der Wohnnutzung jeglicher Baumhäuser und anderer Einrichtungen wird ausdrücklich **nicht zugestimmt**.

Der Umfang der hiermit angezeigten Sperrung wahrt das zum Schutz der Waldbesucher erforderliche Maß. Sie umfasst die Flächen, auf denen die Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Der zeitliche Umfang der Sperrung ist erforderlich, um eine Gefährdung von Waldbesuchern für die gesamte Dauer der Rodungsmaßnahmen auszuschließen. Mit Blick auf die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere aber auch mit Blick auf die zuvor erforderliche Räumung der Fläche ist der Rodungsbereich für einen ausreichenden Zeitraum zu sperren. Bereits gerodete Flächen werden in Abstimmung mit der einsatzführenden Polizei sowie ggfs. der Versammlungsbehörde freigegeben, soweit sichergestellt ist, dass dort keine Gefahren mehr drohen.

Die Entscheidung über die Waldsperrung liegt im Ermessen der Autobahn GmbH als Besitzerin der Waldflächen. Die Waldsperrung ist verhältnismäßig.

Legitimes Ziel ist die Sicherheit der Personen, die sich in den betroffenen Waldbereichen aufhalten, indem diese den Wald nicht mehr betreten können und dürfen. Sie verhindert zudem den ungehinderten Zuzug von Personen, die planen, den Wald zu besetzen und dann nicht mehr zu verlassen, deren Sicherheit bei Vollzug der Rodungsmaßnahmen konkret gefährdet ist. Die Waldsperrung ist hierzu auch geeignet, da in diesem Falle das Betreten sowie jede Benutzungsart hinsichtlich dieser Waldbereiche nicht mehr erlaubt ist, so dass sich keine Personen mehr dort aufhalten dürfen.

Ein gleich geeignetes milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Bereits im Wald befindliche Personen haben wiederholt erklärt, die Rodungsmaßnahmen verhindern zu wollen. Über die Besetzung wird in der Presse bereits ausführlich berichtet. Auch in den sozialen Netzwerken wird gegen das Vorhaben und die Rodung

mobilisiert. Daher ist anzunehmen, dass sich auch nach Beginn der Rodungsmaßnahmen weitere Personen im Wald einfinden werden, um diesen zu besetzen. Insofern muss die Sperrung über die eigentliche Rodungszeit andauern. Eine andere Möglichkeit als die Waldsperrung, um die Personen zu schützen, während die bestandskräftig zugelassenen Planfeststellungsmaßnahmen im vorgesehenen Rodungsfenster durchgeführt werden, besteht nicht. Die Autobahn GmbH des Bundes muss daher von ihrer Sperrungsbefugnis als Waldbesitzer nach § 16 Abs. 2 HWaldG Gebrauch machen. Ein Ausweichen auf eine zivilrechtliche Durchsetzung der Rechte ist der Autobahn GmbH des Bundes als Waldbesitzerin nicht möglich. Sie scheidet aus, weil erstens der Kreis der Waldbesucher unübersehbar ist und selbst die aktuell im Wald befindlichen Personen, die eine Rodung verordern oder behindern wollen, unbekannt sind, zudem ständig wechseln und ihnen gegenüber nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs eine wirksame Zustellung unmöglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vincenzi
kommissarischer Leiter
Außenstelle Frankfurt/Gelnhausen

Anlage

Anlage I_Rodungsbereich.pdf